

Hauptsatzung und Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit

Mit Änderungssatzung vom 23.10.2001; Inkrafttreten 1.1.2002
Mit Änderungssatzung vom 20.05.2003; Inkrafttreten 24.05.2003
Mit Änderungssatzung vom 09.01.2007; Inkrafttreten 13.01.2007
Mit Änderungssatzung vom 19.06.2012; Inkrafttreten 30.06.2012
Mit Änderungssatzung vom 07.02.2017; Inkrafttreten 18.02.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13. Juni 2000 folgende Hauptsatzung und Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-9 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, sonstigen Beschäftigten mit Arbeitsverhältnis auf Grundlage außerhalb des TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte sowie hinsichtlich der Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Ausgaben der Schule auf den Schulleiter zu übertragen.

IV. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 6 Entschädigungssätze

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen, sofern in den Absätzen (2) bis (9) nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 2 Stunden	16 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	32 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	42 €
von mehr als 8 Stunden	55 €
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet 55 € nicht übersteigen.

- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 3 bleiben unberührt.
- (6) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach Abs. 2 Reisekostenvergütung nach Stufe III der für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.
- (7) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 6 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.
- (8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Teilnahme an jeder Gemeinderatssitzung eine Pauschalentschädigung von 35 € pro Sitzung.
- (9) Personen, die ehrenamtlich im Geschichtshaus tätig werden, erhalten eine Entschädigung von 8 € pro Stunde. Die Hinzurechnung einer ½ Stunde vor und nach der Tätigkeit entsprechend Absatz (3) entfällt.

V. Schlußbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung mit allen Änderungen außer Kraft.

Owen, den 20.06.2000

Roser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung
am 23. Juni 2000
im Mitteilungsblatt Nr. 25
Inkrafttreten: 01. Juli 2000